

*Betreff:***Goldgräberstimmung im Westlichen Ringgebiet?***Organisationseinheit:*Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

19.04.2016

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur  
Kenntnis)*Sitzungstermin*

19.04.2016

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der Fraktion Die Linken vom 29.03.2016 (16-01871) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Liegt das Grundstück (bebaut oder unbebaut) in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 142 ff. BauGB ist im Grundbuch in Abteilung II ein Sanierungsvermerk enthalten. Dies ist im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - westliches Ringgebiet“ der Fall.

Mit dem Sanierungsvermerk wird der Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, Grundstücksverkäufen pp. ein sanierungsrechtlicher Antrag bei der Stadt zur Prüfung vorzulegen ist. Daraufhin wird eine Prüfung (z. B. Kaufpreisprüfung) vorgenommen und eine sanierungsrechtliche Genehmigung oder Versagung ausgesprochen. Im Zuge des Auslaufens des Sanierungsprogramms werden den Eigentümern Ablösevereinbarungen angeboten und es kommt zu einer vorgezogenen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet (Löschung des Sanierungsvermerks).

Zu Frage 2:

Siehe 1.

Zu Frage 3:

Auf Grund der aktuellen Marktsituation auf dem Immobilienmarkt ist ein stadtweiter Nachfragedruck nach Eigentumswohnungen vorhanden. Im Rahmen des Stadterneuerungsprozesses wird ein ausgeglichenes Wohnungsangebot an bezahlbarem Wohnraum angestrebt und die Instrumentarien eines moderierenden Dialogs seitens der Stadt im Mietwohnungsbau genutzt. Der Verkauf von Eigentumswohnungen u. a. bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Im Rahmen der Kaufpreisprüfung wird ein Verkehrswertgutachten erstellt. Weicht der Kaufpreis im Einzelfall gravierend vom Verkehrswert ab, wird die sanierungsrechtliche Genehmigung versagt.

Leuer

**Anlage/n:**

